

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 13	10. Jahrgang	Gelsenkirchen, 24.06.2010
Inhalt:		Seite
1. Evaluationsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.05.2010		171

Die unter **1.** bezeichnete Evaluationsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.05.2010 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Evaluationsordnung vom 09.10.2002 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 4 / 2002, S. 139) außer Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Ordnung aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 24.03.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Ordnung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



**Evaluationsordnung
der Fachhochschule Gelsenkirchen**

vom 28.05.2010

Inhalt

§ 1	Gesetzlicher Auftrag	172
§ 2	Geltungsbereich	172
§ 3	Definition und Ziele	172
§ 4	Evaluationsverfahren	172
§ 5	Daten	174
§ 6	Veröffentlichung	174
§ 7	Fristen	175
§ 8	Aufgaben der Fachbereichsleitung	175
§ 9	Aufgaben der Hochschulleitung	176
§ 10	In-Kraft-Treten	176

§ 1 Gesetzlicher Auftrag

§ 7 HG Abs. 1 S.1 verpflichtet die Hochschulen, Studiengänge nach geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren.

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben nach § 7 HG Abs. 4 die Pflicht, dabei mitzuwirken. Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge befragt.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend gibt sich die Fachhochschule Gelsenkirchen eine Evaluationsordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung bezieht sich auf alle Einrichtungen und Einheiten der Hochschule. Sie regelt die Evaluationsverfahren insbesondere in den Bereichen Lehre, Studium und dazugehörigen Dienstleistungen der Fachhochschule Gelsenkirchen.

§ 3 Definition und Ziele

Evaluation im Rahmen dieser Ordnung bedeutet insbesondere die Bewertung der Qualität von Studienangeboten und -bedingungen mittels standardisierter Verfahren auf der Grundlage regelmäßiger und systematischer Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten.

Evaluation als permanentes Instrument hat die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Studium und dazugehörigen Dienstleistungen zum Ziel und liegt damit im Interesse aller Mitglieder der Fachhochschule.

Die Evaluation der Studiengänge soll insbesondere einen ständigen Kommunikationsprozess im Fachbereich herstellen.

§ 4 Evaluationsverfahren

(1) Die Evaluation wird in Regie und Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Das für jeden Studiengang gesondert durchzuführende Verfahren gliedert sich prinzipiell in die Verfahrensschritte

- Formulierung von Qualitätszielen,
- Datenerhebung/Datensammlung (vgl. § 5),
- Ableitung von geeigneten Maßnahmen.

(2) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden in einem schriftlichen Evaluationsbericht des Fachbereiches (Studiengangsberichte) zusammengefasst und veröffentlicht.

Im Rahmen der Evaluation der Studiengänge werden folgende Erhebungen obligatorisch durchgeführt:

1. Evaluation des Studienerfolges (Studierendenmonitoring),
2. Evaluation der Lehrveranstaltungen, insbesondere im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
3. Evaluation des Studiums und der Studienbedingungen,
4. Evaluation zum Verbleib und Erfolg der Absolventinnen und Absolventen.

Zu § 4, Absatz 2, Ziffer 1: „Evaluation des Studienerfolges (Studierendenmonitoring)“:

Zur Unterstützung werden den Fachbereichen dazu regelmäßig aktualisierte quantitative Daten aus der Hochschulstatistik und zur Prüfungssituation (Studierendenmonitoring) zur Verfügung gestellt.

Die Fachbereiche sorgen darüber hinaus für eine Evaluation der Gründe bei Studienabbruch bzw. Studien- und/oder Hochschulwechsel. Dabei werden sie durch die Evaluationsstelle der Hochschule unterstützt.

Zu § 4, Absatz 2, Ziffer 2: „Evaluation der Lehrveranstaltungen“:

Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt und umfasst insbesondere alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studienganges. Sie dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen und zielt auf die Verantwortung der Lehrenden, ihre Lehre zu reflektieren, Stärken und Schwächen zu erkennen und gezielte Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung der Qualität der Lehre einleiten zu können.

Nach § 7 Abs. 2 HG sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung ist durch eine Ergebnisdiskussion durch die Lehrenden in einer der Erhebung zeitnah folgenden Lehrveranstaltung (innerhalb des Befragungssemesters) erfüllt. Der Dekan / die Dekanin ist über Zeit, Art und Umfang der Evaluation zu informieren.

Im Rahmen der Erhebungsmethode muss sichergestellt werden, dass eine freie Meinungsäußerung der Studierenden möglich ist. Es soll eine möglichst große Zielgruppe erfasst werden. Der Aufwand für die Lehrenden soll ein zumutbares Maß nicht überschreiten. Die Fachbereiche können auf standardisierte Verfahren zurückgreifen und werden dabei von der Evaluationsstelle der Hochschule unterstützt.

Zu § 4, Absatz 2, Ziffer 3 „Evaluation des Studiums und der Studienbedingungen“:

Das Ziel der Studiums- und Studienbedingungsevaluation ist es, die Einschätzung der Studierenden hierzu in Erfahrung zu bringen und dabei organisatorische Defizite, insbesondere bzgl. der Studien- und Prüfungsbedingungen und des Dienstleistungsangebotes zu identifizieren sowie die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Studierenden zu erfassen.

Im Rahmen dieser Befragungen sollen neben den Studierenden auch die Lehrenden und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragt werden.

Bei der Durchführung und Auswertung der Befragungen werden die Fachbereiche durch die Evaluationsstelle der Hochschule unterstützt.

Zu § 4, Absatz 2, Ziffer 4 „Evaluation zum Verbleib und Erfolg der Absolventen/-innen“:

Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen unmittelbar nach Abschluss und nach einigen Jahren der Berufserfahrung dient zur Bewertung ihrer im Studium erworbenen Qualifikationen und der Berufsbefähigung. Insbesondere werden dazu deren Erfahrungen beim Übergang und Einstieg in den Beruf und die Entwicklung in den ersten Jahren erfragt, um den Fachbereichen wichtige Informationen bzgl. der beruflichen Verwertbarkeit ihrer Lehrinhalte und Kompetenzvermittlung liefern zu können.

Zusätzlich zu den Befragungen kann durch geeignete Maßnahmen ein Feedback der Betriebe eingeholt werden, die aus ihrer Sicht erreichte Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen zu beurteilen.

Bei der Durchführung und Auswertung der Befragungen werden die Fachbereiche durch die Evaluationsstelle der Hochschule unterstützt.

§ 5 Daten

(1) Als Basis für die Evaluation dienen Daten, die von den Fachbereichen in regelmäßigen Abständen erhoben und ausgewertet werden. Weitere Daten werden von den jeweils zuständigen Stellen innerhalb der Hochschule erhoben und den Fachbereichen zur Verfügung gestellt.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen- oder beziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW verpflichtet.

(2) Alle ausgewerteten Fragebögen, die der zentralen Evaluationsstelle zugeführt wurden, werden nach Ablauf der jeweiligen Evaluationsperiode vernichtet. Die für Zeitreihenanalysen erforderlichen Daten werden von der zentralen Evaluationsstelle für 5 Jahre gespeichert.

§ 6 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots und der Entwicklungsprozesse von Hochschule und Fachbereichen sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.

Der Evaluationsbericht wird von dem Dekan/der Dekanin dem Fachbereichsrat vorgelegt und an das Präsidium weitergeleitet. Das Präsidium veröffentlicht den Evaluationsbericht und legt diesen dem Hochschulrat zur Stellungnahme vor. Im Evaluationsbericht werden mindestens die nachfolgend genannten Berichtspunkte dokumentiert. Die Darstellung erfolgt dabei sachbezogen; sich hieraus ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind nicht zulässig. Berichtspunkte sind:

- Qualitätsziele gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und Darstellung des Studienprogramms im Überblick
- Personal-, Kapazitäts- und Auslastungssituation

- Studierendendaten: Anfängerzahlen, Schwund, Prüfungserfolg, Studiendauer
- Meinungsspiegel der Studierenden: Zusammenfassende Lehrveranstaltungs-bewertung, allgemeine Studiengangsbewertung bzgl. der Studienbedingungen, Studierbarkeit und Beratungssituation gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3
- Meinungsspiegel der Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 4 Abs. 3
- Berufsintegration und Berufsverbleib der Absolventinnen und Absolventen (soweit bekannt)
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

§ 7 Fristen

Die Befragung der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher ist - soweit möglich - kontinuierlich durchzuführen. Die Fachbereiche sorgen durch geeignete Maßnahmen für eine möglichst hohe Erfassungsquote. Die Auswertung der gesammelten Befragungsergebnisse ist Bestandteil des Evaluationsberichtes.

Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung wird von den Lehrenden mindestens im Drei-Jahresrhythmus für alle Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durchgeführt. Die Fachbereiche und die betreffenden Lehrenden sorgen durch geeignete Maßnahmen für eine möglichst hohe Beteiligungsquote. Die Befragungen finden im letzten Drittel des Semesters statt, bei Blockseminaren am Ende der Veranstaltung.

Die Auswertung der Befragungsergebnisse ist Bestandteil des Evaluationsberichtes. Ein Evaluationsbericht wird alle drei Jahre nach Akkreditierung, bzw. Reakkreditierung erstellt.

§ 8 Aufgaben der Fachbereichsleitung

Die Dekanin/ der Dekan ist für die Konzeption und Durchführung der Evaluation aller Studiengänge im Fachbereich verantwortlich.

Die Dekanin/ der Dekan kann diese Aufgabe an eine/einen Evaluationsbeauftragte/n aus dem wissenschaftlichen Personal delegieren. Die Fachbereichsleitung und die Beauftragten kooperieren mit der Evaluationsstelle der Hochschule und unterstützen bei der Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Befragungen in den Fachbereichen.

Die Dekanin/ der Dekan ist dem Fachbereichsrat und dem Präsidium gegenüber zur Vorlage des Evaluationsberichtes verpflichtet.

Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Evaluation regelt der Fachbereich.

§ 9

Aufgaben der Hochschulleitung

Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule und ihren Einrichtungen verantwortlich. Es schafft die zentralen Rahmenbedingungen und fördert die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Die Evaluationsstelle der Hochschule unterstützt die Fachbereiche bei der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, indem sie technische Hilfsmittel und personelle Unterstützung zur Verfügung stellt. Bei Einverständniserklärung der Fachbereiche können Daten von der Evaluationsstelle der Hochschule zentral verarbeitet und an die Fachbereiche weitergeleitet werden.

Die Evaluationsstelle stellt sicher, dass die zentral verarbeiteten Daten nur den jeweils zuständigen Personen zur Verfügung gestellt werden.

Das Präsidium sorgt dafür, dass die Fachbereiche die erforderlichen quantitativen Daten (z.B. die Stammdaten und Prüfungsdaten der Studierenden) von der Verwaltung bzw. den zentralen Einrichtungen regelmäßig aktualisiert zur Verfügung gestellt bekommen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft. Somit tritt die Evaluationsordnung vom 09.10.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 24. März 2010.

Gelsenkirchen, den 28.05.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann